

Gemeinde Wegenstetten

Die Einwohnergemeinde Wegenstetten erlässt, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeine Grundlagen

Art. 1 *Begriff, Autonomie*

- 1 Die Einwohnergemeinde von Wegenstetten ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.
- 2 Die Einwohnergemeinde Wegenstetten ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

Art. 2 *Organisation*

Für die Einwohnergemeinde Wegenstetten gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung.

II. Organe

Art. 3 *Organe der Einwohnergemeinde*

- a) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- b) Die Gemeindeversammlung
- c) Der Gemeinderat
- d) Der Gemeindeammann
- e) Die Kommissionen und Angestellten mit Entscheidungsbefugnissen

Art. 4 *Gemeindeversammlung*

- 1 Die Gemeindeversammlung wird aus den in Wegenstetten wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.
- 2 Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen.

Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

- 3 Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.
- 4 Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Art. 5 <i>Gemeinderat</i>

- 1 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Im speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:
 - Abschluss von Verträgen im Verkehr mit Grundstücken, soweit es sich um Grundstückteile handelt, die weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können (Strassen- und Grenzkorrekturen, bessere Arrondierungen von Grundstücken usw.);
 - Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
 - Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum;
 - Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;
 - Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

Art. 6 <i>Kommissionen</i>

Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------|---|
| - Schulpflege: | bestehend aus drei Mitgliedern |
| - Finanzkommission: | bestehend aus drei Mitgliedern |
| - Wahlbüro: | bestehend aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern |
| - Steuerkommission: | bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied |

III. Politische Rechte und Pflichten

Art. 7 Stimmrecht

- ¹ Stimmberechtigt ist jeder Schweizer Bürger, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, in Wegenstetten wohnt und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.
- ² Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Gemeindeversammlungen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- ³ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen sowie zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen zu stellen. Dem Stimmberechtigten steht ausserdem das Referendums- und Initiativrecht zu.

Art. 8 Verfahren

Die Durchführung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei der Ausübung der Rechte im Rahmen der Gemeindeversammlung, des Referendums- und Initiativrechts richten sich – besonderen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung vorbehalten – nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 9 Wahlen

- ¹ Der Gemeinderat, der Gemeindeammann, der Vizeammann und die Kommissionen nach Art. 6 werden je auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt.
- ² Die periodischen Wahlen werden vom Regierungsrat, die Ersatzwahlen für Gemeinderäte vom Bezirksamt und jene für Kommissionen vom Gemeinderat angeordnet.
- ³ Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 10 Wahlbüro

- ¹ Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen den Präsidenten des Wahlbüros und den Gemeindeschreiber oder einen Stellvertreter als Aktuar.
- ³ Die an der Urne gewählten Mitglieder des Wahlbüros resp. die Ersatzmitglieder übernehmen in der Gemeindeversammlung die Funktion als Stimmzähler.

- 4 Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfskräften erweitern.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 11 <i>Publikationsorgan</i>

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Bezirksanzeiger. Der Gemeinderat kann Publikationen zusätzlich im Amtsblatt veröffentlichen.

Art. 12 <i>Inkrafttreten</i>

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981, sind somit aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Wegenstetten am 19. Juni 2002
Genehmigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2002

- Änderung** in Bezug auf eine Reduktion der Mitgliederzahl der Schulpflege von bisher fünf auf neu drei:
- Genehmigt von der Gemeindeversammlung Wegenstetten am 24. Juni 2009
 - Genehmigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. August 2009